Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Samftag, ben 7 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 18 Bluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan. (Fortsetung.)

(Befchluß des Defrete, betreffend den Berkauf eines bem Rlofter Reu St. Johan guftandigen Birthsbaufes.)

In Erwägung, daß die Bezahlung verschiedener Schulden dieses Klosters die Veräusserung eines Theils feiner Befigungen erheischt — be schließt:

Der Bollziehungsrath ist bevollmächtigt, bas dem Kloster Neu St. Johann im Canton Linth zustän. dige und ben demselben liegende Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlegen und an die Finang-

B. G. Verschiebene nicht unbeträchtliche Vorschüsse, welche das Nationalschahamt ben Verlegung des Resgierungssißes von Luzern nach Bern, zur Bestreitung der Transporitösten der Archive und Meublen der Vollz. Gewalt, und nachher zur Bestreitung von Druck. und andern Rosten, dem Bureau derselben gemacht hat, sind zu berichtigen, und mehrere Ausgaden für die laussenden Bedürfnisse ihrer Canzley, deren Bestiedigung nicht länger verschoben werden kann, sodern einen Zuschuß von baarem Geld. Damit nun sowohl sene Schuld an das Nationalschahamt abgetragen, als diese Ausgaden bestritten werden können, ladet Sie der Bollz. Nath ein, ihm zum Behuse seiner Canzley einen Eredit von 12000 Franken zu eröffnen und dies sen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Polizencommigion wird in Berathung genommen :

B. Gefengeber! Rach bem von Ihnen erhaltenen Auftrag, hat Ihre Polizepcommision Die Bemerkungen

bes Bolly. Rathe über ben Gefetvorschlag, die Bitts schriften betreffend, in Berathung gezogen.

Sie hat erftlich gefunden, daß die Bemerkungen bes Bollz. Raths über die Unvollständigkeit des 5. und 6. Artikels richtig sepen, und schlägt Ihnen diesem Sinne nach, diese benden Artikel nunmehr folgendermaßen abgeändert vor:

Art. 5. Alle Bittschriften von offentlichen Behörben, von eingerichteten und anerkannten Corporationen
und Gesellschaften, sollen von dem Prassdenten und
Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern
ber Munizipalität unterschrieben seyn, und in denselben
ber Tag der Gemeindeversammlung, in welcher sie beschlossen worden, gemelbet werden.

Art. 6. Die Bittschriften von mehren einzelnen Burgern und ganzen Gesellschaften solcher Burger, welche gemeinschaftlich eigene Angelegenheiten haben, muffen wenigstens von zwen Theilhabern und bem Abafaster ber Schrift unterschrieben fenn.

Die gegen die Wiederholung der Bittschriften borgesschlagenen Verfügungen, schienen der Mehrheit Ihrer Commission andere und gröffere Schwierigkeiten nach sich zu ziehen, als diese Wiederholungen selbst, welche ohnehin nach und nach abnehmen, und ben einer beständigen Staatseinrichtung gewiß sehr selten sepn werden.

Das nemliche fand Ihre Commision ben bem Bor-

Hingegen die Bemerkung des Vollz. Raths über den Migbrauch, den einzelne Burger mit den Namen der Gemeinden treiben, schien Ihrer Commission wichtig und eine Verfügung dagegen nothwendig, darum schlägt sie Ihnen nach dem 12. Artikel einen neuen Strafartikel vor.

Der 13. Urt. murbe bemnach heiffen :

Diesenigen Bürger, welche sich erfrechen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden ohne Auftrag und dem 5. Art. gegenwärtigen Gesehes zuwider, zu unterzeichnen und einzugeben; so wie überhaupt alle die, welche ben Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, falscher Namen sich bedienen würden, sollen als Verfälscher (falsarii) angesehen und bestraft werden.

Der Gesethvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Geseth erhoben. (Wir haben dasselbe bereits geliefert S. 975.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crimi, nalgesengebungs. Commission gewiesen:

B. G. Der Bollz. Ausschuß hat im Lauffe vorigen Jahres eine Botschaft an die gesetzgebenden Rathe übersschiekt, in welcher er eine Borstellung des obersten Gerichtshofs über einen Mangel der gegenwärtigen peinslichen Justizpflege unterstütte.

Der groffe Rath wies diese Sache mit einer Tagedordnungs. Erklarung ab.

Der oberste Gerichtshof erneuert nunmehr benm Bollz. Math seine damalige Borstellung über den nemlichen Gegenstand, welchen der Bollz. Rath seiner sorafältigen Drüffung unterwarf.

Die Gründe, die den groffen Rath zur Abweising dieses Gegenstandes bewogen, sind in allgemeiner Rückssicht richtig. Ein Gerichtshof soll über einen Angeklagten entscheiden, ob er des beschuldigten Verbrechens sehuldig sen oder nicht? Eine Mittelentscheidung ist nicht zuläßig, da wo die Verführung einer peinlichen Prozedur nach bestimmten Gesetzen geschieht.

Der ehmalige Eriminalprozeffgang hat aber in hele vetien burch neuere Gesetze wesentliche Abanderungen erlitten; ohne daß diesem zufolge ein neuer Prozestgang aufgestellt wurde. Daher entstehen auch viele Collisionsfälle, zu deren hebung eine einstweilige Versügung nothig wird.

Der ehmalige Prozestang beruhte auf dem Grundssatz, daß der Beklagte nur dann bestraft werden könne, wenn er die That bekennt, und dieselbe begangen zu has ben überwiesen wird. Das Selbsibekenntnis wird nun nicht mehr als eine wesentliche Bedingnis des Urtheils gesodert, also daß der vollgültige Beweis desto strenger geführt werden muß. Dieses erschwert um so mehr die Ausübung des Richteramts, als die Gerichte auf einen höchstmöglichen Grad moralischer Neberzeugung keine Rücksicht nehmen durfen, die doch ben den ehes

maligen Gerichten zu ausserdentlichen Straffen Unlag

the Cont of Children and the

Der oberste Gerichtshof hat mehrere Falle angezeigt, und die Gründe auseinaudergeset, die eine gesetliche Versügung zu ersodern scheinen, wodurch die Gerichte begwältigt würden, einen Beschuldigten in die Gefamgenschafts und Prozestösten zu verfällen, wenn aus Abgang suridischer Beweise ein solcher moralischer Beweis der Schuldigkeit auf ihm haften würde, der ein solches Urtheil rechtsertigen könnte.

Da der Lolls. Nath Ihnen B. G. das Schreiben des obersten Gerichtshoft übersendet, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer reiffen Proffung zu unterwerfen und bis zur Einführung eines bestimmten peinlichen Prozestgangs, eine Verfügung zu treffen, die die gegenwärtige Eriminalordnung nothwendig macht.

Der Ob. Gerichtshof an den Bolts. Rath.

B. Bolly, Rathe! Schon unterm 24. Man legthin glaubten wir die damalige vollzichende Gewalt auf einen wesentlichen Mangel unserer peinlichen Juftipflege auf merkfam machen und zu Abhelfung deffelben auffordern gu muffen. Wir fagten damale dem Bolly. Ausschuße es ereigne sich zum öftern der Kall, daß zwar gegen einen Delinquenten der Beweis des begangenen Berbres chens nicht mit juridischer Strenge geführt werden tonne, daß aber nach dem hochst möglichen Grad mo. ralischer Ueberzeugung des Richters, ein aufferst starker Berdacht auf demfelben liegen bleibe. Go find und jum Benipiel icon mehrere Kalle vorgekommen, wo ein Inquisit durch die übereinstimmende Denunciation mehrerer Mithaften , die Auffage eines Bengen , die in seinen Berboren sich ergebenden Widersprüche und andere fich in der Prozedur borfindende Umftanbe, den höchsten Grad des Verdachts auf sich lud, dennoch aber wegen Mangel des öfters schwer zu führenden vollstän. digen juriftischen Beweises; losgesprochen werden mußte. Wir bemerkten fernerhin, ben der mangelhaften Organisation der Criminal Justizostage und ben dem ganzlichen Stillschweigen der Gefete über diefen Gegenstand, tonne der Richter nicht mehr, wie es ehedessen geschal, die Sache Gott und der Zeit anheimstellen, Den Delins quenten aber zu Bezahlung der Prozeff. und Gefangenschaftstoften anhalten, fondern es miffe bem verfchmigten und auf dreiftem gangnen beharrenden Inquisiten aufferst leicht fallen, sich eine vollkommene Straffosigkeit jugusichern, und durch seine kunstlichen Wendungen bein Staat Die oftere febr betrachtlichen Rosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Bollz. Ausschuß, dessen gänzliche Benstimmung ste erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, allwo ste aber, wie wirglauben mussen, misverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Bolly. Rathe! Heute nothigen und die sich immer mehr haufenden Falle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied des selben zu befürchtenden nachtbeiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Eximinal-Jufilzpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit, einer Versügung über diesen Gegenstand an das Herzzu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigs feit keineswegs juwider scheint, daß zwischen einem Angekiagten, der vollkommen schuldlos ersunden worzden, und jenem, der frenlich des Verdrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Grünsden, daß eine gesetzliche Versügung hierüber nothwensdig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Venehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sen, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine ausserordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfällen, zu denen er durch sein Venehmen Unlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengeseten Satz annehmen will, daß der Staat gegen seden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, umgeachtet des stärtsten Verdachts, in die Kosten versfällt werden nichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jen.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Jufigministers, über das Zeitungsblatt: der helver bifche Zusch auer, und besonders über das R. 13 bom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die handhabung der öffentlichen Rube, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten fann, derem Absicht dahin gehr, den Parthengeist zu

unterhalten , die gefegliche Ordnung gu fidhren , und das Unsehen der Beamten gu gernichten , be fchließt :

- 1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagbiatt ist unterdruft.
- 2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Litel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlischen Berfasser geschrieben, vereitelt werde.
- 3. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Bollzichung des gegenwärtigen Beschlusses beaufstragt, der in den öffentlichen Blättern kund gesmacht, und in das Tagblatt der Beschlusse einges rutt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Selvetische Schulmeister. Bibliothet, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Nudolf Steinmüller, Pfarrer in Gaiß, und Mitglied des Erziehungestraths vom Canton Sentis. Erstes Båndchen. 8. St. Gallen, b. Suber u. Comp. S. 396.

Die Unfundigung und den Blan diefer Zeitschrift baben wir bereits in M. 56 des R. Republik. (G. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffiche Schulfchriften bereits bekannte Berausgeber, mochte durch dieselbe und fere Schullehrer auf die Wichtigkeit thres Umtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Luft und Trieb gut immer gewiffenhafterer Erfullung ihrer Pflichten einfoffen, und ihnen jugleich gutgemeinte und bemabetes Nathschläge ertheilen, wie fie ihre Bestimmung am ficherften und beften erreichen tonnen : Er bittet barunt alle Freunde des schweizerischen Erzichungswesens, theils ju Berbreitung feiner Schrift bas thrige bengutragen theils ihm ihre Gedanken, Plane, Borfchlage und Mache richten, bad Schulmefen betreffend , jum Behnfe feinere Bibliothet mitzutheiten. Dahrend bem Abbruf Diesfes erften Bandchens, find Umftande porgefallen, Die ben! Berausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern : er foll! nun nicht mehr das untere Schulwefen allein befaffen, fondern fich auch über Die hoberen Schat und Ergies bungeanstalten ausdehnen, und in Bufunft ben Ramen helvetische Schulksprerbibliothet tragen, von der halb? jabrlich ein Bandchen erscheinen wird.